

**Rechtsverordnung
des Landkreises Südliche Weinstraße
über das Naturdenkmal**

**„Ginkgobaum Faubel“
vom 06.07.2010**

Aufgrund des § 16 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387 ff.) i. V. m. dem § 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Bestimmung zum Naturdenkmal**

(1) Der Ginkgo (Ginkgo biloba L.) auf dem Grundstück Pl.-Nr. 2247 in der Gemarkung Maikammer, der in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1.000 gekennzeichnet ist, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 8 Metern, gemessen ab dem Stammfuß.

(2) Das Naturdenkmal trägt den Namen „Ginkgobaum Faubel“.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die langfristige und unversehrte Erhaltung des o.g. Ginkgobaumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

**§ 3
Verbote**

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, nachteiligen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
3. Bäume oder Sträucher anzupflanzen,
4. offene Bodenflächen zu versiegeln oder zu verdichten,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
6. chemische oder biologische Mittel sowie Wirkstoffe, die den Ginkgobaum oder dessen Vitalität beeinträchtigen können, auszubringen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist es verboten,

1. Rückschnitt-, Sanierungs-, Pflege-, Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen,
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales zu verlegen,
3. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Gehwegen oder Hofflächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen,
4. Abgrabungen oder Auffüllungen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

Die Verbote des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 06.07.2010
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier
Landrätin

Anlage:
Lageplan Maßstab 1 : 1.000